

**DER WESTERWALDKREIS KANN MEHR.**  
IDEEN. GENUSS. KULTUR.  
ENERGIE. HIGH-TECH.  
HEIMAT. ZUKUNFT.

Beim Westerwaldkreis (rund 208.000 Einwohner) ist die Stelle

## der Landrätin / des Landrates

ab 11. Oktober 2025 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Der Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Landrätin / der Landrat wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Westerwaldkreises am Sonntag, 23. Februar 2025, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, 9. März 2025, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppen B 5 / B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes beziehungsweise Wählergruppe gemäß § 62 Kommunalwahlgesetz erforderlich.

Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlags läuft **am Montag, den 6. Januar 2025, 18 Uhr ab (Ausschlussfrist)**.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die in der Westerwälder Zeitung, Lokalausgabe „F“ der Rhein-Zeitung, am 04.12.2024 erschienen ist.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass örtlichen politischen Parteien und / oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekanntgegeben und / oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **30. Dezember 2024** (keine Ausschlussfrist) an **Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Kennwort „Landratswahl“, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur.**